

22.06.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

- Drucksache 11/7307 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

- Drucksache 11/6939 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.07.90

Erster Durchgang: Drs. 68/90

Viertes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,

b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,

c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,

d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,

e) Darlehen,

f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,

g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.“

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „werden“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) An die Stelle des Punktes hinter dem Wort „Gleichgewichts“ tritt ein Semikolon.

c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, daß

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,

2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.